

Stand: 05.05.2026 12:35:09

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21571

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21571 vom 10.04.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22995 des SO vom 28.06.2018
4. Beschluss des Plenums 17/23272 vom 10.07.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 136 vom 10.07.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02.08.2018



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

### **A) Problem**

1. Nach der derzeitigen Rechtslage sind für die Schuldnerberatung und deren Finanzierung die kreisfreien Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis sowie bei Beziehern von Arbeitslosengeld II die Jobcenter zuständig, wobei Träger der Leistungen auch insoweit die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind, die Sicherstellung der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz nach §§ 304 ff. Insolvenzordnung ist Aufgabe der Länder.

In der Praxis lässt sich die konkrete Arbeit kaum trennen und liegt nicht im Interesse des Schuldners. In den meisten Fällen führt in einer Beratungsstelle dasselbe Personal sowohl die Schuldner- als auch die Insolvenzberatung durch, die Übergänge in der Arbeit sind fließend, nur die Finanzierung erfolgt getrennt. Auch der Oberste Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung zur Rechnungsprüfung 2013 mitgeteilt, dass es sich bei „der Insolvenzberatung und der in den kommunalen Verantwortungsbereich fallenden Schuldnerberatung [...] um zusammenhängende, fachlich kaum abgrenzbare Aufgabenbereiche“ handle.

2. Die Insolvenzberatung in Bayern ist bedarfs- und flächendeckend auszubauen. In 18 Landkreisen und einer kreisfreien Gemeinde in Bayern ist derzeit noch keine Insolvenzberatungsstelle ansässig und liegt auch keine Anerkennung im Gebiet dieser Kommunen vor.

### **B) Lösung**

1. Zum 1. Januar 2019 wird die Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz mit Ausnahme der Anerkennung als geeignete Stellen in den übertragenen Wirkungskreis der kreisfreien Gemeinden und Landkreise delegiert.
2. Mit der Delegation wird ein bedarfs- und flächendeckender Ausbau der Insolvenzberatung in Bayern sichergestellt.

### **C) Alternativen**

Keine

*\* Berichtigung einer fehlerhaften Aufzählung*

**D) Kosten****1. Kosten für die Kommunen**

- a) Aufgrund fachlicher Prüfungen und Berechnungen sowie Vergleichen mit anderen Ländern sind für eine bedarfsdeckende Versorgung für die Insolvenzberatung ein Vollzeitberater auf je 130.000 Einwohner sowie ein entsprechender Verwaltungskostenanteil erforderlich. Bei 12.843.514 Einwohnern in Bayern (Stand 31.12.2015) sind insgesamt 98,8 Vollzeitstellen (Insolvenzberater) notwendig.

Daraus ergibt sich die folgende Kostenfolgenabschätzung der Delegation für den Endausbau:

98,8 Insolvenzberater (Personalvollkosten E 10) x 78.713 €	7.776.844 Euro
12 Verwaltungskräfte (Personalvollkosten E 6) x 67.689 €	812.268 Euro
Insgesamt	8.589.112 Euro

Dazu kommen die Kosten für die Einführung von verbindlichen Qualitätsstandards von 500.000 Euro, so dass sich die Gesamtkosten insgesamt auf rund 9,09 Mio. Euro belaufen.

Durch die Delegation der Aufgaben der Insolvenzberatung in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreise ergeben sich Synergieeffekte sowohl bei den Schuldner- als auch bei den Insolvenzberatungsstellen: Die Abgrenzung von Schuldner- und Insolvenzberatung in der täglichen Arbeit entfällt, die Schuldnerberatung kann übergangslos in die Insolvenzberatung übergehen, es gibt ein neues einfacheres Abrechnungssystem, es gibt nur mehr eine einzige Stelle für Schuldner- und Insolvenzberatung zur Antragstellung und Abrechnung. Diese Synergieeffekte werden mit rund 10 Prozent bewertet, so dass sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von 8,0 Mio. Euro bezogen auf die Personalvollkosten 2017 ergibt.

Da die Delegation konnexitätsrelevant ist, ist der Finanzierungsbedarf entsprechend den Bestimmungen der „Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips“ vom 21. Mai 2004 (GVBl. S. 218) anhand der tatsächlichen Entwicklung zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

- b) Für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise entsteht durch die Übertragung der Aufgaben der Insolvenzberatung zwar ein Verwaltungsaufwand. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand werden jedoch aufgewogen durch die mit der Zusammenlegung von Schuldner- und Insolvenzberatung sich ergebenden Synergieeffekte und sind in den unter 1. und 2. ermittelten Kosten für die Sicherstellung der Insolvenzberatung enthalten.

## **2. Kosten für den Staatshaushalt**

Den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen entstehen die unter „Kosten für die Kommunen“ dargestellten Kosten. Nach Art. 83 Abs. 3, 6 Bayerische VErfassung hat der Freistaat Bayern die Kosten der Insolvenzberatung den Kommunen zu erstatten, da hierdurch den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen erstmalig diese Aufgabe übertragen wird (Konnexitätsprinzip). Gemäß Ziffer 2.5.1 der zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung besteht der finanzielle Ausgleich in einem Vollkostenersatz der Mehrbelastung, der regelmäßig pauschaliert gewährt wird. Über die Veranschlagung der Sachmittel im Staatshaushalt wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

Die Delegation führt zunächst nicht zu einer Aufgabenreduzierung bei den Regierungen: Zum einen bleiben die Aufgaben im Übergang im Wesentlichen gleich (Anerkennung als geeignete Stellen; restliche Abwicklung der Förderungen nach der Insolvenzberatungsförderrichtlinie), zum anderen ist aufgrund der Delegation am Anfang von einem erhöhten Beratungsbedarf sowie aufgrund der angestrebten bedarfsdeckenden Versorgung von einem Anstieg der Anerkennungsverfahren auszugehen. Durch die höhere Zahl an Insolvenzberatungsstellen dürfte auch der Aufwand im Rahmen der Aufsicht etwas steigen. In zukünftigen Haushaltsjahren soll geprüft werden, inwieweit sich personelle Einsparungen realisieren lassen.

## **3. Kosten für Wirtschaft und Bürger**

Für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Kostenfolgen.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Die Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, werden durch die folgenden Art. 112 bis 114 ersetzt:

#### „Art. 112

##### Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignet im Sinn von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) sind nur solche Stellen, die von der zuständigen Regierung als geeignet anerkannt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender, regelmäßig mindestens zweijähriger praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist und
4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist.

<sup>2</sup>Jede zur Insolvenzberatung eingesetzte Person soll

1. qualifiziert sein für
  - a) den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts oder
  - b) ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen oder Justiz,
2. ein Studium abgeschlossen haben an
  - a) einer Hochschule im Bereich Wirtschaft, Sozialwesen oder Ökotoxikologie oder
  - b) einer Fachakademie für Wirtschaft oder
3. eine Ausbildung abgeschlossen haben
  - a) an einer Fachschule für Wirtschaft oder
  - b) als Bankkaufmann.

<sup>3</sup>Die erforderliche Rechtsberatung nach Satz 1 Nr. 4 ist sichergestellt, wenn mindestens eine der in der

Stelle tätigen Personen qualifiziert für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts ist oder wenn eine solche Person der Stelle beratend zur Seite steht.

(3) Die geeigneten Stellen sind verpflichtet, sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zu beteiligen.

#### Art. 113

##### Durchführung der Insolvenzordnung

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern und halten hierfür eigene oder beauftragte geeignete Stellen nach Art. 112 vor. <sup>2</sup>Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Die Fachaufsicht obliegt den Regierungen.

(2) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldner bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil InsO.

(3) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. <sup>2</sup>Sie soll den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den für die Sicherstellung der Insolvenzberatung erforderlichen Personalbedarf und
2. die einzuhaltenden Qualitätsmaßstäbe, festzulegen.

#### Art. 114

##### Anerkennungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, dass die in Art. 112 Abs. 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Hat die Behörde über einen Antrag

auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.<sup>4</sup> Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2)<sup>1</sup> Die Stelle ist verpflichtet, die zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 112 Abs. 2 zu unterrichten.<sup>2</sup> Die Behörde kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, Schuldner- und Insolvenzberatung zusammenzuführen und die Aufgaben der Insolvenzordnung – außer der Anerkennung als geeignete Stellen – in den übertragenen Wirkungskreis der kreisfreien Gemeinden und Landkreise zu delegieren.

Die Schuldnerberatung ist in § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe und in § 16a Abs. 2 Nr. 2 SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um psychosoziale Hilfe. Diese umfasst die Beratung und Unterstützung bei der Lösung der finanziellen und persönlichen Probleme der Schuldner (Bewusstmachung der Ursachen der Verschuldung, Aufzeigen von Lösungswegen, Anstöße zur Verhaltensänderung, Verhandlungen mit Gläubigern zum Zwecke der Umschuldung oder des – teilweisen – Schuldenerlasses). Zuständig für die Schuldnerberatung und deren Finanzierung sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis sowie bei Beziehen von Arbeitslosengeld II die Jobcenter, wobei Träger der Leistungen auch insoweit die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind.

Die (Verbraucher-)Insolvenzberatung ist in den §§ 304 ff. Insolvenzordnung (InsO) und Art. 112 ff. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geregelt. Sie umfasst die persönliche Beratung und die eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sowie die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches, mit dem eine vorgerichtliche Einigung mit den Gläubigern angestrebt wird, und ggf. die Erstellung eines formellen Schuldenregulierungsplanes. Voraussetzung für die

Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens ist die Vorlage einer Bescheinigung, in der eine geeignete Person (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) oder eine geeignete Stelle (in Bayern von der zuständigen Bezirksregierung anerkannte Insolvenzberatungsstelle) bestätigt, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch durch Vergleichsvertrag mit den Gläubigern erfolglos durchgeführt worden ist (§ 305 Abs. 1 InsO). Die Sicherstellung der Insolvenzberatung ist Aufgabe der Länder. Sie können dazu entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder Beratungsstellen Dritter fördern. Auch nach der Delegation soll die Insolvenzberatung wie bisher schon in erster Linie durch wohlfahrtsverbändliche oder kommunale Stellen und Träger sichergestellt werden.

Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf zur Delegation sind der Bericht der Staatsregierung an den Landtag vom 30. Januar 2015 und die Resolution des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration vom 16. April 2015.

Der Bericht der Staatsregierung an den Landtag vom 30. Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung sinnvoll und rechtlich möglich sei und bei den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis angesiedelt werden sollte. Im Fall der Übertragung der Aufgaben sind den Kommunen die Aufwendungen hierfür vom Freistaat Bayern zu erstatten (Konnexität).

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat am 16. April 2015 folgende Resolution gefasst:

*„Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration begrüßt die Initiative des Sozialministeriums, Schuldner- und Insolvenzberatung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenführen zu wollen.“*

*Der Ausschuss spricht sich ausdrücklich dafür aus, die Aufgabe der Insolvenzberatung und deren Förderung im Wege der Delegation auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Im Zusammenhang mit der angestrebten Delegation sollten ein bedarfs- und flächendeckender Ausbau der Insolvenzberatungsstellen in Bayern erfolgen sowie verbindliche Qualitätsstandards eingeführt werden.“*

*Für die den Kommunen hierbei entstehenden zusätzlichen Aufwendungen ist seitens des Freistaats Bayern eine hinreichende Finanzierung gemäß dem Konnexitätsprinzips sicherzustellen.“*

Auch der Oberste Rechnungshof hält die Delegation der Förderung der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise „für sachdienlich und erstrebenswert“ (Prüfungsmitteilung zur Rechnungsprüfung 2013).

Mit der Delegation sollen diese fachlichen Einschätzungen umgesetzt und in Bayern ein den Erfordernis-

sen der Praxis angemessenes und leistungsstarkes System der Insolvenzberatung sichergestellt werden.

Da durch die Delegation den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen erstmalig diese Aufgabe übertragen wird, ist sie konnexitätsrelevant. Eine konnexitätsbedingte wesentliche Mehrbelastung der Kommunen ist gemäß der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (KonsultVer) auszugleichen.

Die Anerkennung der Insolvenzberatungsstellen als geeignete Stellen im Sinn der Insolvenzordnung soll als staatliche Aufgabe beim Freistaat Bayern verbleiben, denn es können auch Kommunen als geeignete Stellen anerkannt werden.

### **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Delegation der Aufgaben der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

#### **Zu Art. 112**

- a) Abs. 1 definiert die jeweilige Regierung als zuständige Behörde für die Anerkennung als geeignete Stelle.
- b) Der neue Satz 2 war bisher inhaltsgleich in Art. 116 Abs. 1 geregelt. Wegen des Sachzusammenhangs mit Satz 1 wird er in Art. 112 integriert und sprachlich angepasst. Mit der Soll-Vorschrift steht den Regierungen ein Ermessen zu, auch vergleichbare Ausbildungen zuzulassen, wie dies im bisherigen Gesetzestext ebenfalls vorgesehen war.
- c) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, damit alle Insolvenzberatungsstellen eine landesrechtliche Anerkennung haben, da die Anerkennungsvoraussetzungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sind.
- d) Abs. 2 war bisher in Art. 114 geregelt. Wegen des Sachzusammenhangs wird der Regelungsinhalt in Art. 112 integriert. Der flankierende Einsatz von Ehrenamtlichen in der Insolvenzberatung ist weiterhin möglich. Der bisherige Art. 114 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben, da die Anforderungen in die neuen Qualitätsmaßstäbe einfließen, die in der Ausführungsverordnung geregelt werden.
- e) Um für das Privatinsolvenzverfahren eine aussagekräftige Statistik zu bekommen, werden die anerkannten Stellen im neuen Abs. 3 verpflichtet, an der Überschuldungsstatistik teilzunehmen. Dies ist normativ zu regeln, denn bisher beteiligen sich nur sehr wenige Insolvenzberatungsstellen.

#### **Zu Art. 113**

- a) In Abs. 1 wird die Sicherstellung der Insolvenzberatung durch geeignete Stellen in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreise delegiert. Satz 3 regelt die Aufsicht.
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Mit der Insolvenzrechtsreform zum 1. Juli 2014 haben die geeigneten Stellen die Befugnis erhalten, den Schuldner im gesamten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vor Gericht zu vertreten. Daher ist eine Anpassung notwendig, dass diese Vertretung des Schuldners im gerichtlichen Verfahren zumindest bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor dem Insolvenzgericht der Regelfall sein soll, der auch im Rahmen des Konnexitätsausgleichs zu berücksichtigen ist. Sofern der individuelle Bedarf beim Schuldner besteht und dieser einer entsprechenden Vereinbarung zustimmt, kann im Einzelfall eine weitere gerichtliche Vertretung durch die Insolvenzberatungsstelle erfolgen. Die Kosten für diese gerichtliche Vertretung sind in den unter D. „Kosten für die Kommunen“ dargestellten Kosten bereits enthalten.
- e) Zur Durchführung dieses Gesetzes sind untergesetzliche Rechtsnormen notwendig (Ausführungsbestimmungen), zu deren Erlass die Vorschrift die Staatsregierung ermächtigt. Die Ausführungsbestimmungen sollen in die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) integriert werden. Im Rahmen der Verbandsanhörung sind der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag zu hören.

#### **Zu Art. 114**

- a) Abs. 1 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Art. 116 Abs. 2. Es wird nur klargestellt, dass mit dem Begriff „einheitliche Stelle“ die in Art. 71a bis e Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannte gemeint ist.
- b) Abs. 2 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Art. 116 Abs. 3.

#### **Zu Art. 115**

Art. 115 wird aufgehoben.

#### **Zu Art. 116**

Art. 116 wird aufgehoben.

#### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am 1. Januar 2019.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsministerin Kerstin Schreyer

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Kerstin Celina

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7 f** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 17/21571)**

**- Erste Lesung -**

Den Gesetzentwurf begründet Frau Staatsministerin Schreyer. Frau Staatsministerin, bitte.

**Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales):** Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Jedem von uns ist klar, dass die Situation "Schulden, Insolvenz, drohende Armut" eine der belastendsten ist, die es geben kann. Insofern ist es natürlich wichtig, dass wir gemeinsame Unterstützungsangebote stricken und unterbreiten, die so passgenau sind, dass wir den Menschen gut begegnen können.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung soll jetzt zusammengeführt werden. Ziel ist, dass die Beratung in einer Hand liegt, nämlich in der Hand der Kommunen, weil jetzt die Übergänge oft unklar sind oder die Personen wechseln müssen. Ziel sind nicht verschiedene Beratungskontexte, sondern dass zu unterstützende Menschen möglichst bei einer der sie beratenden Personen bleiben können. Zukünftig werden also sowohl für die Schuldner- als auch für die Insolvenzberatung die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sein. Damit setzen wir die Resolution des Sozialausschusses im Hohen Haus um. Wir erreichen damit, wie ich eben gesagt habe, zum einen die Beratung aus einer Hand. Zum anderen wollen wir in Bayern ein flächendeckendes Angebot dieser Beratung sowie eine Steigerung der Effizienz.

Dieses Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt war der Wunsch der Kommunen, um einen zeitlich notwendigen Vorlauf für die Organisation zu haben. Wir kommen an der Stelle dem Wunsch der Kommunen nach, weil Qualität vor Geschwindigkeit geht. Wichtig ist, dass es dann auch passt und die Qualität vor Ort entsprechend angeboten werden kann.

Selbstverständlich werden die den Kommunen entstehenden Kosten vollständig erstattet. Wir werden die Kosten immer überprüfen. Das ist klar. – Mit diesem Gesetz können wir den betroffenen Menschen, die Schulden haben und Insolvenz anmelden müssen, eine passgenaue, sehr gute Lösung und Hilfe anbieten.

(Beifall bei der CSU)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Waldmann.

**Ruth Waldmann (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist gut, dass dieses Gesetz jetzt auf den Weg kommt. Allerdings ist dieses Gesetz längst fällig. Diese Problematik wird von uns, aber auch von den Wohlfahrtsverbänden, von den betroffenen Organisationen und den Kommunen schon sehr lange angesprochen. Der Oberste Rechnungshof hat bereits 2013 angemahnt, dass die Insolvenzberatung neu organisiert werden muss. Auch der Bericht der Staatsregierung und der im Sozialausschuss gemeinsam gefasste Beschluss hierzu erfolgten bereits Anfang des Jahres 2015.

Wie Sie den Stellungnahmen der Fachverbände und der Kommunen entnehmen konnten, haben wir inzwischen ein ziemliches Herumgeeiere bezüglich des Termins des Inkrafttretens, nämlich darüber, ob dieses Gesetz rückwirkend zum 01.01.2018, im Juli 2018 oder Anfang 2019 in Kraft treten soll. In dieses Schlamassel hat man sich manövriert, weil es so lange gedauert hat, bis dieses Gesetz endlich vorliegt. Sonst wäre es nicht so weit gekommen.

Warum ist das wichtig? – Die Frau Ministerin hat gesagt, mit der Einführung dieses Gesetzes 2019 komme man den Kommunen entgegen und entspreche deren Wünschen. Man entspricht jedoch nicht den Wünschen der Fachverbände und der Freien Wohlfahrtspflege, die diese Beratungsstellen tatsächlich unterhalten; denn diese Organisationen wollten diese Leistungen gerne rückwirkend zum Anfang dieses Jahres, weil sie schon lange auf Kosten sitzen bleiben. Die Fallpauschalen wurden seit 1999

nicht erhöht, obwohl die Personalkosten und die Anzahl der Fälle erheblich gestiegen sind.

Außerdem sind durch die Reform des Insolvenzrechts 2014 neue Aufgaben hinzugekommen. Alles das blieb bislang unberücksichtigt. Die Reform des Insolvenzrechts war eine wirklich gute Errungenschaft der damaligen rot-grünen Bundesregierung. Seitdem ist die Insolvenzberatung ganz klar Aufgabe der Länder. Aber erst jetzt kommen wir zu einer tatsächlichen Regelung. Das war nicht gerade schnell.

Für uns im Landtag heißt das: Die Haushaltsmittel sind zwar 2008 deutlich angehoben worden, seit 2009 aber nicht mehr. Für 2019 stehen dafür acht Millionen Euro im Haushalt, für die Zeit davor jedoch nicht. Hinzu kommt das Problem der Haushaltsperre, die sich auf etwa zwei Millionen Euro bezieht. Wir haben als SPD gefordert, dieses Geld im Nachtragshaushalt lockerzumachen. So ist es aber nicht gekommen. Dieses Schlamassel hätte man sich bei frühzeitigem Handeln tatsächlich ersparen können.

Bei der Kostenaufstellung im Gesetzentwurf fehlt bezüglich der Kosten, die bislang von den Trägern und Kommunen aufgefangen wurden, folgender Aspekt: Zum einen lasse sich das Leid und die Not im Umfeld, etwa in den Familien der betroffenen Personen, schwer beziffern. Aber es ist wohl für jeden nachvollziehbar, dass bei rechtzeitiger Beratung weitere Schulden und weitere Not hätten vermieden werden können. Zum anderen entstehen den Gläubigern in der Zwischenzeit Kosten, auf denen sie sitzenbleiben, etwa durch unbezahlte Rechnungen und Dienstleistungen. Auch dann, wenn es bei Verhandlungen und Vereinbarungen um den Erlass von Schulden geht, bleibt am Ende bei den Gläubigern immer eine Last hängen, die immer größer wird, je länger eine vernünftige Regelung dauert.

Wir wissen aus dem Bericht und aus den Antworten der Staatsregierung auf unsere Anfragen, dass die Dunkelziffer der betroffenen Personen besonders hoch ist, insbesondere bei jungen Menschen. Wir müssen uns also noch mehr anstrengen, um die

von Insolvenz und Schulden betroffenen Personen zu erreichen. Das heißt allerdings auch, dass die Fallzahlen und damit auch die Kosten steigen werden. Klar ist: Je früher beraten und geholfen wird, desto geringer ist der Schaden für alle.

Auffallend ist, dass die Überschuldungsquote dort, wo es keine oder nur eine eingeschränkte Beratung gibt, besonders hoch ist. Auch das wissen wir aus den Aufzählungen und Berichten. Diese Situation haben wir derzeit in Bayern in 18 Landkreisen und in der kreisfreien Stadt Schweinfurt. Dort gibt es bisher nur eine eingeschränkte Beratung, und dort ist die Überschuldung besonders hoch.

Noch ein ganz wichtiger Punkt: Bisher hatten die beratenden Stellen die Befugnis, den Schuldner im gesamten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vor Gericht zu vertreten. Das soll aber geändert und zum Regelfall, von einer Kann-Bestimmung zu einer Soll-Bestimmung, werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern legt Wert darauf, dass die Stellen selbst darüber entscheiden können und müssen, ob und in welcher Form sie vor Gericht die Schuldner vertreten. Warum ist das wichtig? – Da beraten keine Juristen. Es geht um die Ziele und Handlungsprinzipien der sozialen Beratung. Es geht darum, dass die Schuldner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Existenz selbstständig sicherzustellen. Sie sollen in der Lage sein, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und auch das Insolvenzverfahren eigenverantwortlich zu durchlaufen.

Es geht also nicht darum, ein juristisches Verfahren zügig durchzuziehen, sondern es geht um die künftige selbstständige Lebensgestaltung. Dafür ist die intensive Mitwirkung der Betroffenen selbst an der Entschuldung maßgeblich. Die Beratung steht in diesem Prozess zur Seite, sie hilft, und sie kann im Einzelfall auch vertreten, wenn das sinnvoll erscheint. Es geht aber nicht darum, alles komplett von den Schultern des Betroffenen zu nehmen. Die Regelungen müssen schließlich auch für die Zukunft gelten. Außerdem: Wenn die Beratungsstellen im Regelfall vor Gericht vertreten sollen, dann müssen verstärkt Juristen eingestellt werden. Das aber heißt, dass die Personalkosten steigen, und dafür ist bislang noch kein Geld vorgesehen. Es wäre auch das falsche

Signal an die betroffenen Personen. Es geht nicht darum, ihnen das Verfahren abzunehmen, sondern darum, sie geeignet zu beraten und sie selbst in die Lage zu versetzen, künftig ein schuldenfreies Leben meistern zu können. Deshalb ist das ein ganz wichtiger Aspekt, und ich bitte, ihn im Verlauf der Gesetzesberatung noch zu korrigieren.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Unterländer.

**Joachim Unterländer (CSU):** Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! In dieser Frage kommt es zu einer äußerst seltenen Allianz zwischen dem sozialpolitischen Ausschuss und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, um die Schuldner- und Insolvenzberatung am besten auf kommunaler Ebene zusammenzulegen. Sowohl der sozialpolitische Ausschuss als auch der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinen Prüfungserinnerungen haben erklärt, dass der Status quo mit den unterschiedlichen Finanzierungen und Zuständigkeiten nicht optimal ist, da in den Beratungsstellen bereits heute sowohl Schuldner- als auch Insolvenzberatung betrieben werden. Deshalb muss eine Aufteilung erfolgen, obwohl das im Sinne der Synergieeffekte überhaupt nicht sinnvoll ist.

Frau Staatsministerin Schreyer und auch Frau Kollegin Waldmann haben bereits angesprochen, dass wir im sozialpolitischen Ausschuss einstimmig den Beschluss gefasst haben, die Schuldner- und Insolvenzberatung zusammenzulegen. Das soll im Wege der Delegation auf die Landkreise und die kreisfreien Städte erfolgen. Im Zusammenhang mit der angestrebten Delegation soll – und das ist ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang – ein bedarfs- und flächendeckender Ausbau der Insolvenzberatungsstellen erfolgen. Auch die Qualitätsstandards in der Arbeit, das wurde angesprochen, sollen weiterentwickelt werden. Die durch diesen Prozess für die Kommunen entstehenden zusätzlichen Aufgaben sind im Rahmen des Konnexitätsprinzips

aufgrund der Delegation seitens des Freistaats Bayerns zu leisten. Warum ist dieser Weg sinnvoll? – Ganz abgesehen davon, dass wir eine besondere Verpflichtung für Menschen haben, die sich in einer schwierigen Einkommens- und Schuldensituation befinden, müssen wir immer Beratungsangebote haben; denn sie können lebensprägend und lebensentscheidend sein. Es ist von entscheidender Bedeutung, ob hier der richtige oder auch gar kein Weg gegangen wird.

Mit der Einführung der Verbraucherinsolvenzberatung ist nach deren Zuordnung zur Länderebene ein Weg begangen worden, den wir jetzt mit der Realität in Einklang bringen müssen. Die Realität ist die Zusammenarbeit von Schuldner- und Insolvenzberatung unter einem Dach. Wenn Sie sich den Werdegang von Menschen mit einer Verschuldungsbiografie ansehen, dann werden Sie feststellen, dass diese, wenn nichts passiert, häufig in der Privatinsolvenz landen. Deshalb ist das auch inhaltlich der einzig richtige Weg. Es ist in der Tat so, dass die Zahl der betroffenen Personen, die diese Dienstleistungen unmittelbar in Anspruch nehmen, nicht kleiner geworden ist. Wir diskutieren sehr viel über Armutsbekämpfung. Im Sinne einer präventiven Armutsvermeidung haben aber sowohl die Schuldner- als auch die Insolvenzberatungsstellen eine große Bedeutung. Nachdem sich die Beteiligten einig waren, ist es unter Federführung des Sozialministeriums in den letzten Jahren gelungen, eine Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege herbeizuführen. Diese Einigung setzt allerdings voraus, dass das Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern entsprechend ergänzt bzw. die Artikel 112 bis 114 des Ausführungsgesetzes neu gefasst werden. An dieser Stelle möchte ich den Haushältern danken; denn das ist möglich geworden, weil wir jetzt einen höheren Ansatz haben. Außerdem haben wir die Zusage der Finanzpolitiker und des Finanzministeriums für die in den kommenden Haushaltsjahren und im kommenden Doppelhaushalt notwendigen Mittel, um die bedarfsgerechte Weiterentwicklung weiter anzupassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Gesetzgebungsverfahren werden wir uns hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes noch einigen müssen. Das hat Frau Waldmann angesprochen. Meines Wissens sind die Wohlfahrtsverbände aber auf dem Weg, den Zeitpunkt, der jetzt im Gesetzentwurf steht, als sinnvoll zu akzeptieren. Wir werden das aber noch miteinander beraten. Entsprechend der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag haben wir die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen. Da die Anregung von den kommunalen Spitzenverbänden kam, das Gesetz zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen, soll so eine positive Lösung im Sinne einer positiven Entwicklung gefunden werden. Insofern ist die Beratung im Sozialausschuss für eine Klärung durchaus sinnvoll. Meine Damen und Herren, wenn wir uns an die Beratungen zum Einsparhaushalt 2004 erinnern, als es um die Diskussion ging, die Insolvenzberatung mit staatlicher Bezuschussung gegebenenfalls ganz abzuschaffen,

(Ruth Waldmann (SPD): Ein Graus!)

hat es sich als richtig erwiesen, dies nicht zu tun. Wir müssen feststellen: Die Verbindung von fachlicher Beratung und sozialpsychologischer Begleitung – wenn ich es einmal unter diesem Überbegriff zusammenfassen darf – ist dringend erforderlich und sinnvoll. Dies ist ein zielgenauer Weg, um dem betroffenen Menschen helfen zu können. Lassen Sie uns dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren miteinander tun.

(Beifall bei der CSU)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Fahn.

**Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER):** (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir könnten natürlich sagen: Endlich kommt sie, die Beratung aus einer Hand. Wir sind aber so schnell wie eine Schnecke; das muss man auch sagen. Wir haben nämlich schon Anfang 2015 im Sozialausschuss darüber diskutiert. Wir sind uns eigentlich schon seit 2015 darin einig, dass wir so etwas machen

müssen. Immer wieder wurden wir getröstet, es gab die berühmten Umsetzungsprobleme. Wir wissen: In Bayern gelten 3,4 Millionen Haushalte als überschuldet. Für diese Menschen brauchen wir eine konkrete Lösung. Jeder weiß: In die Schuldenfalle kann man schneller tappen, als man denkt. Für viele war die Privatinsolvenz die letzte Lösung.

Natürlich treffen wir jetzt eine gute Entscheidung. Dafür werden wohl auch alle sein. Wir haben Gespräche mit den freien Wohlfahrtsverbänden geführt. Von ihnen haben wir immer wieder gehört, dass es ihnen viel zu langsam geht. Auch sie wurden immer wieder getröstet. Auf der anderen Seite ist es natürlich auch wichtig, dass es durch diese Zusammenlegung nicht mehr zu diesen sogenannten Betreuungsbrüchen kommt, wenn ein Schuldner in die Insolvenz geht. Trotzdem kann man noch einmal über das Datum des Inkrafttretens diskutieren. Zwar hat die Frau Ministerin gesagt, die Kommunen seien dafür. Was bleibt ihnen auch anderes übrig? Sie müssen sich den Gegebenheiten anpassen. Wir haben aber auch immer wieder gehört – und das betone ich hier noch einmal –, dass die Verbände der Wohlfahrtspflege gesagt haben – dem haben wir uns angeschlossen, weil es keinen Grund gab, dagegen zu sein –, dass das Gesetz schon am 01.01.2018 in Kraft treten soll. Jetzt soll es erst am 01.01.2019 sein.

Wir müssen uns natürlich auch die Frage stellen: Kommen auf der Ebene der kreisfreien Städte noch weitere Kosten in diesem Zusammenhang auf die Träger zu? Vielleicht ist es auch gut, dies zu evaluieren: Kommt es vielleicht auch zu einer Kostenerstattung des Freistaats? Das heißt, wir wissen also noch nicht genau, welche weiteren Kosten kommen. Wir wissen aber auch, dass eigentlich alle das wollen. Deswegen halten wir diesen Gesetzentwurf in dieser Form für richtig, aber wir hätten ihn uns noch früher gewünscht. Das darf ich bei dieser Gelegenheit sagen. Ich hoffe auf eine gute Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Celina.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Es ist schon eine schwere Geburt mit der Zusammenlegung der Insolvenz- und Schuldnerberatung unter dem Dach der Kommunen.

(Joachim Unterländer (CSU): Aber wirklich gut!)

– Ja, ich bin auch froh. Aber manche Schwangerschaft geht schneller.

Schon im Jahr 2011 hat dies der Bayerische Landtag auf unseren Antrag hin grundsätzlich beschlossen. Die Träger sind häufig identisch, und die Aufgabentrennung führt zu unnötiger Bürokratie. Dann kamen die dreijährigen Verhandlungen mit den Kommunen und den freien Trägern. Danach hat das Sozialministerium in einem Bericht vom Januar 2015 eingeräumt, dass eine Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung grundsätzlich sinnvoll und rechtlich möglich wäre. Die Übertragung der Aufgabe – so stand drin – sollte im Wege der Delegation in den übertragenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Unter Anerkennung der Konnexität sollten den Kommunen die Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben erstattet werden.

Diesem Vorschlag haben damals sowohl der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und auch die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zugestimmt. Jetzt hat es noch weitere drei Jahre gedauert, in denen Verhandlungen über die Delegation der Insolvenzberatung geführt wurden. Der Fortschritt ist eine Schnecke! Dabei hatten die Kommunen und Träger bereits 2015 nachgewiesen, dass für eine ausreichende Finanzierung der Zusammenlegung und für eine Umsetzung der vereinbarten Qualitätskriterien mindestens acht Millionen Euro bereitgestellt werden müssen. Das Sozialministerium sagte damals zwar eine Vollkostenerstattung zu, zuckte dann aber doch zurück.

Dann gab es noch einen einstimmigen Beschluss vom 16. April 2015, der die Forderung nach einer Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung unter dem Dach der Kommunen noch einmal bekräftigte. Trotz dieses eindeutigen Beschlusses des Landtags und trotz der weitgehenden fachlichen Einigkeit kam es wegen des Streits um die Höhe der staatlichen Forderung jahrelang wieder nicht zu einer Lösung.

Darauf haben wir in einem Dringlichkeitsantrag vom April 2016 hingewiesen und die Staatsregierung aufgefordert, noch im Jahr 2016 einen Gesetzentwurf mit den notwendigen Änderungen des AGSG vorzulegen. Diese Umsetzung sollte zum 01.01.2017 erfolgen. Jetzt – endlich, endlich, endlich, endlich – legt das StMAS einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGSG vor. Allerdings hätte der Gesetzentwurf wesentlich früher kommen müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn  
(FREIE WÄHLER))

Eine Einigung mit den Kommunen und den Trägern der Insolvenzberatung ist einzig und allein an der hartnäckigen Weigerung der Staatsregierung gescheitert, den für die Einhaltung der Konnexität notwendigen Betrag von acht Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Angesichts des finanzpolitischen Füllhorns, das der Ministerpräsident bei seiner Regierungserklärung letzte Woche ausgeschüttet hat, ist das im Nachhinein erst recht nicht zu verstehen.

Nun drohen durch die späte Vorlage des Gesetzentwurfs und durch die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 01.01.2019 auch die zwei Millionen Euro verloren zu gehen, die bereits im Nachtragshaushalt 2018 für die Delegation der Insolvenzberatung eingestellt wurden; denn, Frau Schreyer, diese zusätzlichen Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen. Ich habe Ihnen vorhin genau zugehört: Sie sagten, die Kommunen möchten die Frist bis zum 01.01.2019. Das ist mir klar, aber diese zwei Millionen Euro werden den Trägern dann fehlen, darum geht es mir. Sollte das Gesetz erst zum 01.01.2019 in Kraft treten, wird das Geld zum Nachteil der engagierten Träger nicht

freigegeben. Auch für die Vorbereitung und Umsetzung der Zusammenlegung von Schuldner- und Insolvenzberatung wird der gesamte Betrag dringend benötigt, und zwar so schnell wie möglich. Mit einem Gesetzentwurf, der erst zum 01.01.2019 in Kraft treten soll, schaffen Sie noch die letzte unnötige Verzögerung in dem langen Prozess in dieser fast schon endlos langen Geschichte.

Wir bitten darum, das zu ändern und das Gesetz rückwirkend zum 01.07.2018 gelten zu lassen, eventuell zum 01.12.2018, wenn das noch reicht, sodass diese zwei Millionen Euro den Trägern nicht verloren gehen. Dann wird es endlich ein guter Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Drs. 17/21571**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichtersteller: **Joachim Unterländer**  
Mitberichterstellerin: **Kerstin Celina**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 17. Mai 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der zu diesem Gesetzentwurf eingereichte Änderungsantrag Drs. 17/22114 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 198. Sitzung am 5. Juni 2018 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 28. Juni 2018 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Joachim Unterländer**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21571, 17/22995

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Die Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, werden durch die folgenden Art. 112 bis 114 ersetzt:

#### „Art. 112

#### Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignet im Sinn von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) sind nur solche Stellen, die von der zuständigen Regierung als geeignet anerkannt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender, regelmäßig mindestens zweijähriger praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist und
4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist.

<sup>2</sup>Jede zur Insolvenzberatung eingesetzte Person soll

1. qualifiziert sein für
  - a) den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts oder
  - b) ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen oder Justiz,

2. ein Studium abgeschlossen haben an
  - a) einer Hochschule im Bereich Wirtschaft, Sozialwesen oder Ökotoxikologie oder
  - b) einer Fachakademie für Wirtschaft oder
3. eine Ausbildung abgeschlossen haben
  - a) an einer Fachschule für Wirtschaft oder
  - b) als Bankkaufmann.

<sup>3</sup>Die erforderliche Rechtsberatung nach Satz 1 Nr. 4 ist sichergestellt, wenn mindestens eine der in der Stelle tätigen Personen qualifiziert für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts ist oder wenn eine solche Person der Stelle beratend zur Seite steht.

(3) Die geeigneten Stellen sind verpflichtet, sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zu beteiligen.

#### Art. 113

#### Durchführung der Insolvenzordnung

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern und halten hierfür eigene oder beauftragte geeignete Stellen nach Art. 112 vor. <sup>2</sup>Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Die Fachaufsicht obliegt den Regierungen.

(2) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldner bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil InsO.

(3) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. <sup>2</sup>Sie soll den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den für die Sicherstellung der Insolvenzberatung erforderlichen Personalbedarf und
2. die einzuhaltenden Qualitätsmaßstäbe, festzulegen.

#### Art. 114

##### Anerkennungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, dass die in Art. 112 Abs. 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. <sup>4</sup>Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Stelle ist verpflichtet, die zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 112 Abs. 2 zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Behörde kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 17/21571)**

**- Zweite Lesung -**

Zu diesem Gesetzentwurf wurde im Ältestenrat vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/21571 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf Drucksache 17/22995 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss stimmt ebenfalls zu.

Durch das 2. Nachtragshaushaltsgesetz, das der Landtag morgen verabschieden wird, wird auch das vorgenannte Gesetz geändert. Da das Haushaltsgesetz vorher in Kraft tritt – dieses Gesetz tritt erst am 1. Januar 2019 in Kraft –, ist der Hinweis auf die letzte Änderung bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes dementsprechend anzupassen.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Die beiden Kollegen Muthmann (fraktionslos) und Felbinger (fraktionslos) stimmen auch zu. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen einschließlich der beiden Kollegen Muthmann (fraktionslos) und Felbinger (fraktionslos). Vielen Dank. Dann

brauche ich keine Gegenstimmen mehr abzufragen. Das ist dann einstimmig beschlossen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz der Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02.08.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)